

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: DR. H. REHM, PROF. AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; DR. GEORG OBST,
DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT AN DER HANDELS-
HOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 7

LEIPZIG · OKTOBER 1908

1. JAHRG.

Die Lehrlingsfrage im Handelsgewerbe.

Von Dr. Johannes Steindamm, Nürnberg.

Oft und mit Recht ist die Lehrlingsfrage im Handelsgewerbe der Gegenstand eingehender Verhandlungen von Prinzipals-, Gehilfen- und Bildungsvereinen gewesen. Man hat erkannt, daß trotz aller Bemühungen und aller bestehenden Vorschriften das Lehrlingswesen sich doch nicht in den Bahnen befindet, die man wenigstens in Deutschland für wünschenswert und notwendig erachtet. Mißstände mannigfacher Art sowohl in bezug auf die praktische als auch in bezug auf die theoretische Ausbildung sind in nicht geringer Zahl bekannt geworden und haben eine große Reihe von Enqueten u. a. auch von Reichswegen hervorgeufen; Zeitungsartikel und Broschüren haben sich vielfach mit der unbestrittenen wichtigen Frage befaßt.

Nicht mit Unrecht hat man auch einmal in Erwägung gezogen, ob denn überhaupt eine Lehrzeit notwendig sei. Man hat auf den hochentwickelten Handel und die bedeutende Industrie Amerikas hingewiesen, wo man das Institut der Lehrlinge nicht kennt, und wollte daraus den Schluß ziehen, daß auch in Deutschland das Lehrlingswesen überflüssig sei.

Daß eine derartige Forderung, das Lehrlingswesen überhaupt zu beseitigen, verfehlt ist, dürfte leicht zu beweisen sein. Einmal können an sich amerikanische und deutsche Verhältnisse nicht miteinander verglichen werden. Wenngleich man mit Fug und Recht sagen kann, daß derjenige, der tüchtig ist und Streben besitzt, auch trotz einer schlechten oder gar nicht vorhandenen Lehre vorwärts kommt, so muß man doch berücksichtigen, daß der amerikanische Volkscharakter mit dem

deutschen nicht zu vergleichen ist. Der Amerikaner ist zäher, rücksichtsloser als der Deutsche, er treibt mehr Ellenbogenpolitik; wo er seinen Vorteil sieht, da weiß er ihn wahrzunehmen. Dem Deutschen ist, leider oder Gott sei Dank, diese Eigenschaft nicht gegeben. Er kann im allgemeinen nicht auf diese Weise vorwärts kommen, er bedarf der Anleitung, aber dann ist er fleißig und tüchtig und weiß die Anleitung zu verwerten: der „deutsche Schulmeister“ ist ihm eben unentbehrlich. Zudem stimmt es auch nicht, daß das amerikanische System segensreich sei. Es gibt eine Reihe großer, bedeutender Handels- und Industriebüros, die Zahl der Chefs aber zu der der Angestellten ist immens klein. Das Elend unter den amerikanischen Handlungsgehilfen, sofern man von solchen sprechen kann, ist ein derartiges, daß man deutsche Verhältnisse gar nicht in Betracht ziehen kann.

Professor Jastrow, der im Jahre 1904 eine Studienreise nach Amerika unternahm, erzählt im Jahrbuch für Handel und Industrie vom Jahre 1904, Band I, S. 420 ff., daß er einst einen Amerikaner fragte, wie denn die jungen Kaufleute den Handel erlernten. Darauf wurde ihm folgende Antwort: „Sie verstehen nicht, wie die jungen Kaufleute ohne direkte Anleitung die Kaufmannschaft erlernen können? Die Sache ist sehr einfach. Sie lernen in der Tat nichts; es ist ein Jammer, mit anzusehen, wie Tausende in diesen Beruf einströmen und darin untergehen, und wie es oft vom bloßen Zufall abhängt, ob ein junger Mann in den ersten Jahren sich Kenntnisse erwirbt, die er für sein Fortkommen braucht oder nicht.“

Das dürfte wohl den Vergleich mit Amerika als abgetan gelten lassen.

Übrigens hat man auch in Deutschland Versuche

gemacht, die kaufmännische Lehre zu umgehen und sich billige Arbeitskräfte, Handelshilfsarbeiter, Kontoristen, Stenographen usw. zu schaffen. Wohin das führt, darüber können die kaufmännischen Stellenvermittlungen klagen. Eine Menge billiger Kräfte, einseitig und auch da nicht einmal genügend ausgebildet, keine Spur von Kaufmann oder Handlungsgehilfe, sondern ein unbedeutendes Rädchen in dem Betriebe des Ganzen, drücken diese Elemente die Gehaltsverhältnisse und die soziale Position des richtig ausgebildeten Handlungsgehilfen auf ein jämmerliches Niveau nieder.

Es soll nicht gesagt werden, daß man unter den heutigen Verhältnissen die patriarchalische Lehre der 30er, 40er, 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts herbeiwünschen müsse; dass dergleichen nicht mehr möglich ist, braucht hier nicht näher begründet zu werden. Was aber gefordert werden soll und muß, das ist die Beibehaltung der Lehre und die Verbesserung der Lehre, um wirkliche Kaufleute heranzuziehen. Trotz der Beibehaltung der kaufmännischen Lehre sind aber immerhin noch genügend unfähige und untüchtige Personen in diesem Berufe vorhanden. Auch hier muß die Frage erwogen werden, ob man nicht Mittel und Wege findet, nur geeignete Elemente dem Kaufmannsstande zuzuführen.

Es ist von seiten einiger Handlungsgehilfen-Vereine vorgeschlagen worden, in die kaufmännische Lehre nur solche jungen Leute zuzulassen, die die oberste Klasse einer Volksschule oder die entsprechende Klasse einer Realschule oder eines Gymnasiums mit Erfolg absolviert haben, ferner in die Fortbildungsschulen nur solche Leute aufzunehmen, die eine Aufnahmeprüfung bestehen, und zum dritten, am Schluß der Lehre eine obligatorische Lehrlingsprüfung einzuführen, die sich auf praktische und theoretische Fächer zu erstrecken hat.

Zunächst die Abhängigkeit der Zulassung zum Beruf und zur Fortbildungsschule von einer gewissen Mindestbildung. Unbedingt hat diese Forderung an sich große Berechtigung, und niemand wird diese Berechtigung besser beurteilen können, als die Leiter großer kaufmännischer Stellenvermittlungen oder Fortbildungsschulen. Wenn man sieht, welche Elemente sich dem Kaufmannsstande zuwenden, mit welchen ungenügenden Vorkenntnissen sie in die Fortbildungsschule kommen und somit jeden einigermaßen regelten Unterricht unmöglich machen, dann wird man in der Tat die Forderung nach einer gewissen Mindestbildung für theoretisch berechtigt halten. Nicht jeder junge Mann, der einfach zu einem anderen Berufe keine Lust hat oder denkt, daß er im Kaufmannsstande eher zu einer finanziellen und sozialen Existenz gelangt, ist für diesen Beruf geeignet. Aber wo wird es hinführen, wenn für die kaufmännische Lehre etwa durch Reichsgesetz eine Mindestbildung tatsächlich vorgeschrieben wird? Die Bestimmung wird sofort umgangen werden, und zwar sehr zum Nachteil des ganzen Berufes. Eine

ganze Reihe von Prinzipalen (wie dies aus Prinzipalskreisen selbst anerkannt wird) wird dazu übergehen, die Zahl der sogenannten Handelshilfsarbeiter, also der billigen Arbeitskräfte, die keine eigentliche Lehrzeit durchzumachen haben, zu vermehren. Wenn diese jungen Leute dann 3 bis 4 Jahre in ihrer Stellung tätig waren, werden sie sich auch als Handlungsgehilfen anbieten und die Gehälter und den ganzen Stand drücken helfen.

Praktischer erscheint es mir, wenn man von Reichswegen (ich kann die Gründe, die in der Kommission für Arbeiterstatistik gegen ein Reichsgesetz betr. Fortbildungsschulen ausgesprochen wurden, nicht als stichhaltig anerkennen) für alle im Handel tätigen Personen den Fortbildungsschulzwang einführt, nicht nur für kaufmännische Lehrlinge, sondern auch für kaufmännische Hilfsarbeiter, Laufburschen usw., um jeder Umgehung vorzubeugen. Für diejenigen, deren Vorkenntnisse nicht ausreichen, um sogleich in die Fortbildungsschule aufgenommen zu werden, muß je nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten ein ein- oder zweijähriger Vorkursus eingerichtet werden. Der Fortbildungsschulzwang erstreckt sich für Volksschüler auf 3 Jahre, für Schüler mit dem Einjährigzeugnis auf 2, vielleicht $1\frac{1}{2}$ Jahre. Der Vorkursus zählt hierbei nicht mit. Eine Abhängigmachung des Fortbildungsschulzwanges vom Lebensalter halte ich für unberechtigt. Lediglich die Vorbildung, nicht das Alter soll entscheiden. Eine bestimmte Mindestanzahl von Stunden in der Woche ist vorgeschrieben, ebenso der Lehrplan. Nur in den Fällen, in denen ein Schüler wirklich in einem Pflichtfach bereits Gutes leistet, kann er vom Unterricht in dem betr. Fach befreit werden, sofern er ein anderes mit mindestens derselben Stundenzahl dafür belegt.

Einer Abschlußprüfung spreche ich praktischen Wert nicht zu. Erstens, welche Berechtigungen soll sie verleihen? Soll derjenige, der die Abschlußprüfung nicht besteht, nicht Handlungsgehilfe werden können? Diese Reglementierung des freien kaufmännischen Berufs kann wohl ernsthaft niemand wünschen. Der Betreffende wird dann als Handelshilfsarbeiter seine Tätigkeit anbieten und ohne Prüfung die Konkurrenz nach wie vor vermehren helfen. Zweitens dürfte der Erfolg einer momentanen Prüfung doch nicht ausschlaggebend sein. Von allen Seiten wird das Examenunwesen, wie es in Deutschland in besonders herrlicher Blüte steht, beföhdet. Nun will man hier auf einmal die Prüfung wieder einführen. Der Hinweis auf die Prüfungen im Handwerk ist verfehlt. Beim Handwerk handelt es sich überwiegend um die Beweise für eine gewisse manuelle Fertigkeit. Das Gesellenstück des Handwerkslehrlings kann im allgemeinen lange Zeit vorbereitet werden und wird im allgemeinen nicht unter Klausur verfertigt. Bei der Handlungsgehilfenprüfung handelt es sich im allgemeinen beim schriftlichen Teil um Klausurarbeiten und beim mündlichen Teil um die Beantwortung von Fragen, die innerhalb weniger Stunden an den Prüfenden gestellt werden. Das

Ergebnis ist vielfach vom Zufall abhängig, von der mehr oder weniger großen Erregtheit und Befangenheit des Kandidaten und anderen Dingen. Eine straffe praktische Lehre und eine gute Fortbildungsschule, die auch über Schulstrafen verfügen darf, dürfte nach meiner Ansicht ihren Zweck auch ohne Prüfung erreichen.

Man hat zwar in der Schweiz und in Württemberg seit den 90er, bzw. seit den 80er Jahren freiwillige Lehrlingsprüfungen, und man behauptet, daß solche Lehrlinge lieber in Gehilfenstellung genommen werden, als Lehrlinge ohne Prüfung. Nun ja, in ihrem eigenen Lande; aber im gesamten Deutschen Reiche, in Österreich usw., wer kennt da diese Lehrlingsprüfung? Im übrigen, solange die Sache fakultativ ist, hat sie keinen großen Wert. Im Jahre 1901/02 waren in Württemberg über 1000 kaufmännische Fortbildungsschüler, von denen nur 40 an der Lehrlingsprüfung teilnahmen. Anders, wenn es sich um bestimmte Branchen handelt, bei denen ganz eingehende Waren- und Fachkenntnisse erforderlich sind, z. B. im Drogen- und im Eisenwarenhandel, da mögen Fachprüfungen und auch Fachschulen, die außerhalb der allgemeinen Fortbildungsschule stehen, von Notwendigkeit und von Bedeutung sein.

Daß die theoretische Ausbildung in den Fortbildungsschulen notwendig ist, darüber wird heute niemand mehr streiten wollen. Die Verhältnisse im Handel und in der Industrie haben sich im Laufe der Zeiten so erheblich gewandelt, daß es nicht mehr möglich ist, ohne eine theoretische Ergänzung der praktischen Lehre auszukommen. Sowohl infolge der Anforderungen seines eigenen Geschäfts, als auch der Anforderungen, die an den jungen Kaufmann gestellt werden, hat der Lehrherr oder sein Vertreter heute sogar nicht mehr die Zeit, sich mit der Theorie der Ausbildung seines Lehrlings zu befassen. Nur die praktische Seite liegt ihm noch ob.

Auch nach dieser praktischen Seite hin weist unsere Lehre bedeutsame Mängel auf, trotz der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen. Einmal reichen diese Bestimmungen, wie noch zu erläutern sein wird, nicht aus, zum anderen werden gewisse Anforderungen, die durch starre Paragraphen nicht festzulegen, aber doch von außerordentlicher Wichtigkeit sind, nicht beachtet.

Es ist eigenartig, daß die Regelung des Lehrlingswesens besonders nach der praktischen Seite hin im Handel eine von der im Handwerk so verschieden geartete Regelung erfahren hat. Im Handelsgewerbe kann jedermann, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, Handlungslehrlinge ausbilden. Im Handwerk kann nach § 126a GO. die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt gröblicher Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung oder infolge geistiger oder kör-

perlicher Gebrechen zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Desgleichen dürfen nach § 129 Abs. 1 GO. nur solche Personen Lehrlinge anleiten, welche das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder, solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Es ist nicht einzusehen, warum nicht entsprechende Vorschriften auch für das Handelsgewerbe eingeführt werden sollen. Es scheint vielmehr eine Selbstüberhebung zu sein und von einer durch keine Sachkenntnis getrüben Auffassung zu zeugen, wenn man behauptet, daß derartige Bestimmungen für den Kaufmannsstand nicht nötig seien.

Von Prinzipalen selbst eingeleitete Erhebungen haben ergeben und die fortwährenden Klagen bestätigen es, daß der Kaufmannsberuf, namentlich der des Kleinhändlers, immer mehr als Rettungsanker von Personen betrachtet wird, die in einem anderen Berufe gescheitert sind. Solche Leute, die nichts gelernt haben, wollen nachher Lehrlinge ausbilden, und keine gesetzlichen Bestimmungen hindern sie daran. Man hat eingewendet, daß ja die Eltern oder die Lehrlinge selbst ihre Stellen aussuchen. Wenn wir in einem Idealstaate lebten, wäre dieser Einwand recht; wir müssen aber mit den tatsächlichen Verhältnissen rechnen, und da beweist die Praxis, wie Umfragen gezeigt haben, daß in der Tat die Eltern, oftmals aus irgend welchen Gründen, eine ungeeignete Lehre für den angehenden Kaufmann wählen, sei es, weil sie ihre Söhne nicht aus dem Ort fortgeben wollen, sei es, daß sie mit dem betreffenden Lehrherrn befreundet sind, oder sei es aus irgend einer anderen Veranlassung. Wenn dem ein Riegel vorgeschoben würde, so könnte das wirklich nicht schaden, und die Berechtigung zu einer solchen Forderung liegt um so mehr vor, als im Handwerk bereits entsprechende Bestimmungen vorhanden sind.

Sehr häufig sind ferner Klagen darüber, daß der Prinzipal im Lehrling nur eine billige Arbeitskraft sieht, daß er über die Maßen viel Lehrlinge beschäftigt, um eine entsprechende Zahl Gehilfen zu ersparen. Freilich hat auch hier die Gesetzgebung bereits vorzubeugen versucht, indem sie einen theoretisch gewiß idealen Paragraphen schuf, der keine starre Bestimmung enthält, sondern nach Möglichkeit den Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht werden soll. § 128 GO., der auch auf das Handelsgewerbe Anwendung findet, bestimmt nämlich, daß dem Lehrherrn, sofern er eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art

seines Gewerbes stehende Zahl von Lehrlingen hält, die die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheinen läßt, die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden kann.

Diese Bestimmung steht leider nur auf dem Papier. Mißverhältnisse der Zahl der Lehrlinge zu der der Handlungsgehilfen, Aufnahme von Lehrlingen in ungeeigneten Betrieben finden nach den stattgehabten Erhebungen in erheblichem Umfange statt. Trotz einiger Beschwerden hat die Bestimmung niemals Erfolg gehabt. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat sich schließlich veranlaßt gesehen, Ermittlungen anzuordnen, wie oft die unteren Verwaltungsbehörden in dieser Hinsicht eingeschritten seien. Das Ergebnis ist niemals veröffentlicht worden.

Auch Bayern, Meiningen und Sachsen haben im Jahre 1906 derartige Erhebungen veranstaltet. Meiningen und Sachsen haben sogar auf die Anwendung des § 128 GO. hingewiesen; aber dabei ist es geblieben. Es erscheint deshalb erwägenswert, ob die von einigen Handlungsgehilfenverbänden geforderten Lehrlingsskalen, daß auf eine bestimmte Anzahl Gehilfen nur eine bestimmte Anzahl Lehrlinge kommen darf, von praktischer Bedeutung sind oder nicht. Die Mißstände sind jedenfalls, wie auch aus Prinzipalskreisen betont wird, außerordentlich große.

Nicht allein die Zahl der Lehrlinge ist es im übrigen, die die praktische Ausbildung der Lehrlinge erschwert. Es wird zugegeben werden müssen, daß mancher Chef, der eine große Anzahl Lehrlinge hat, diese besser ausbildet, als ein anderer mit einer kleinen Zahl, weil er eben ein besseres Lehrtalent oder einen geeigneteren Betrieb hat. Gerade in letzterer Hinsicht wird heute viel gesündigt. Es werden Lehrlinge in Betriebe gesteckt, die absolut zu ihrer Ausbildung ungeeignet sind: z. B. Kartellkontore, Agentenbureaus oder große Betriebe, in denen der Lehrling sehr häufig an der einen oder anderen Station längere Zeit bleibt oder aber, selbst wenn er regelmäßig Station für Station durchmacht, zwar die einzelnen Teile des großen Geschäftsmechanismus kennen lernt, aber nicht weiß, wie sie ineinander eingreifen; das lernt er in einem kleineren und mittleren Betriebe besser und sicherer.

Auch über die Methode und das System der praktischen Ausbildung sind viele Klagen laut geworden. Zwar schreibt das Gesetz im § 76 HGB. vor: „Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge zu geschehen.“ — Eine Bestimmung, die vortrefflich wäre, wenn sie befolgt würde. Sie kann aber allgemein nicht befolgt werden. Viele Prinzipale sind zwar gute Kaufleute, aber schlechte Pädagogen, und niemand ist da, der sie in der Ausbildung ihrer Lehrlinge auf die Fehler aufmerksam macht, die oftmals nicht aus bösem Willen, sondern einfach aus Unkenntnis geschehen. Man weist so viel auf

die mangelnde Aufklärung hin: wer soll sie geben? Die Handelskammern? Das wäre ein Ausweg, wenn eine Ergänzung der betr. Vorschriften eingeführt würde; besser aber wäre es, eine derartige Obliegenheit später den so viel umstrittenen Handelsinspektoren, die selbstverständlich über eine ausreichende Sachkenntnis verfügen müßten, zuzuweisen.

Die ganze Frage der Ausbildung unseres kaufmännischen Nachwuchses bietet also so viele Schwierigkeiten, von denen hier nur einige gestreift werden konnten, daß es begreiflich erscheint, wenn hervorragende Männer ihre ganze Arbeitskraft darauf verwenden, zweckentsprechende Verhältnisse zu schaffen, und wenn Verbände, wie der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen, der vom 30. September bis 4. Oktober seine diesjährige Tagung in Danzig abhält, ihren ausschließlichen Zweck in dieser Aufgabe sehen.